

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/23 6Ob581/85 (6Ob582/85), 6Ob698/86, 6Ob201/05k, 6Ob284/05s, 5Ob44/06s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1985

Norm

AußStrG §249 Abs2

AußStrG 2005 §127

Rechtssatz

Dem Sachwalter ist auch ein Rekursrecht gegen Beschlüsse des Rekursgerichtes einzuräumen, womit Rechtsmittel des Betroffenen gegen erstgerichtliche Beschlüsse, welche der einstweiligen Sachwalter selbst nicht bekämpft hatte, zurückgewiesen wurden, oder denen nicht Folge gegeben wurde.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 581/85

Entscheidungstext OGH 23.05.1985 6 Ob 581/85

- 6 Ob 698/86

Entscheidungstext OGH 15.01.1987 6 Ob 698/86

Veröff: RZ 1987/50 S 198

- 6 Ob 201/05k

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 201/05k

Vgl auch; Beisatz: § 127 erster Satz AußStrG 2005 ist dahin auszulegen, dass - in Abkehr von der Rechtsprechung zu § 249 Abs 2 AußStrG (alt) - auch diejenige Person, die im angefochtenen Beschluss als (endgültiger) Sachwalter bestellt wurde, ungeachtet dessen, dass die Sachwalterbestellung noch nicht rechtskräftig ist, (auch) im Namen und Interesse des Betroffenen Rekurs gegen die Sachwalterbestellung erheben kann. (T1); Veröff: SZ 2005/142

- 6 Ob 284/05s

Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 284/05s

Vgl auch; Beisatz: Dritte haben im Sachwalterbestellungsverfahren nur ein Anregungsrecht. Mit einer formellen Antragstellung kann eine Parteistellung nicht begründet werden. (T2); Beisatz: Die oberstgerichtliche Judikatur, dass Dritte, auch Verwandte des Betroffenen, kein Rekursrecht haben, kann im Hinblick auf den klaren Gesetzestext des § 127 AußStrG 2005 fortgeschrieben werden. (T3)

- 5 Ob 44/06s

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 5 Ob 44/06s

Vgl auch; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0105352

Dokumentnummer

JJR_19850523_OGH0002_0060OB00581_8500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at